

OÖ-Baurichtlinie

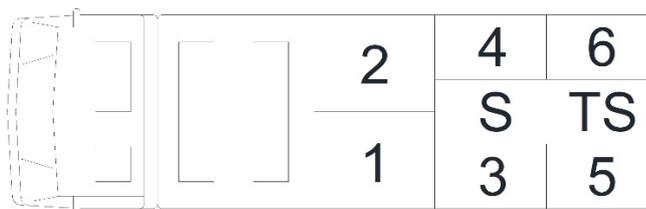
GROSSLÖSCHFAHRZEUG „GLF“

Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung mit erhöhtem Schlauchbedarf
entspricht LFA lt. Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung 2015

Großlöschfahrzeug - EN 1846 – M – 2

Inhaltsverzeichnis:

1. ANWENDUNGSBEREICH
2. NORMATIVE VERWEISUNGEN
3. DEFINITIONEN
4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN
5. ANFORDERUNGEN
6. BENUTZERINFORMATION
7. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG
8. BELADUNG



Erarbeitung durch:

Landes-Feuerwehrkommando OÖ – Abteilung Technik in Kooperation mit dem Ausschuss für Technik

Copyright: Oö. Landes-Feuerwehrverband
Petzoldstraße 43
4021 Linz
Telefon: +43(0)732-770122-220
E-Mail: technik@ooelfv.at

VORWORT

Diese Richtlinie wurde unter einem Mandat, welches von der Landesfeuerwehrleitung an den Ausschuss für Technik gegeben wurde, vorbereitet. Sie unterstützt wesentliche Anforderungen der Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und der EN - Richtlinien.

EINLEITUNG

Diese Richtlinie wurde erstellt, um die Konzipierung, Auswahl und Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen zu vereinheitlichen. Ebenso stellt sie eine Grundlage für die Ausbildung, Schulung und Einsatztaktik der Feuerwehren dar.

Diese Richtlinie ist in Ergänzung mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien zu verwenden:

- ÖNORM EN 1846-1 – Nomenklatur und Bezeichnung
- ÖNORM EN 1846-2 – Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung
- ÖNORM EN 1846-3 - Fest eingebaute Ausrüstung – Sicherheit und Leistung
- Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge (ÖBFV-RL FA-00)
Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- u. Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender und durch eine vom ÖBFV befugte Prüforganisation nach den gültigen Abnahmerichtlinien des ÖBFV durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (z.B. Stromerzeuger, Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Großlöschfahrzeug (GLF) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das vorwiegend für die Löschwasserförderung über längere Wegstrecken, als auch für die Brandbekämpfung sowie für einfache technische Hilfeleistung ausgerüstet ist.

Die wesentliche Ausstattung beinhaltet:

- Starkregen
- Halten und Auffangen
- Ölwehr Grundausrüstung
- Flurbrand
- Brandbekämpfung Basis
- Technisch Klein
- Atemschutzpaket Pumpenfahrzeug
- Saugstelle Löschwasserförderung
- Brandbekämpfung Pumpenfahrzeug
- Erweiterung Brandbekämpfung GLF
- Anschlagmittel Basis
- Beleuchtung mit Stromerzeuger
- Stromerzeuger
- Sanitätsausrüstung

- Schanzwerkzeug Basis
- Leiter Basis
- Sturmschaden
- Einsatzführung
- Lotsenpaket
- Absicherung der Einsatzstelle
- Fahrzeugausrüstung

Bei Bedarf:

Auch die Bedarfsbeladung kann nur in gesamten Paketen ausgeführt werden.

- Ladebordwand

2. NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang angeführt.

3. DEFINITIONEN

(Punkt 3.1 bis 3.16 gemäß EN 1846-2)

Abmessungen

Größte Höhe: 3.500 mm
Größte Breite: 2.500 mm
Größte Länge: 8.000 mm

Antrieb

Allradantrieb mit mind. automatisiertem Schaltgetriebe

Farbgebung und Beschriftung

Die Grundfarbgebung des Fahrzeuges ist in RAL 3000 auszuführen.

Die beiden Fahrerräumtüren sind nach Vorgaben des Corporate Design des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes auszuführen.

Die Beschriftung der beiden Fahrerräumtüren ist im CD der Feuerwehr (Logogenerator syBOS) mittig und waagrecht anzubringen. Die Schriftfarbe rot und der rote Trennbalken des Logos ist mit weiß zu ersetzen (Trennbalken und Feuerwehr in weiß). Die Gesamtbreite ist mit 500mm festgelegt, sollte der Feuerwehrname länger sein ist der Name bei gleichbleibender Schrifthöhe zu stauchen. Ist der Name zu lang, um gut lesbar zu sein, ist mit dem LFK eine Lösung abzustimmen.

Farben:

Die CD-Farben des Oö. LFV sind Weiß, Schwarz, Rot, Grau.

GRAU CMYK: 0/0/0/70 RGB: 114/115/117 zur besseren Sichtbarkeit kann eine schwarz reflektierende Folie verwendet werden

ROT CMYK: 10/85/90/5 RGB: 207/65/40

SCHWARZ CMYK: 0/0/0/100 RGB: 0/0/0

Anmerkung: Die Farbe Rot wurde bewusst nicht als „Feuerwehrrot“ (RAL 3000) ausgeführt, sondern entspricht der Farbgebung des Wappens des Landes Oö. Damit werden zu viele Rottöne im Logo vermieden.



Farben für weitere Bauteile wie Rahmen, Rollos, etc. sind lt. Tabelle ÖBFV-RL FA-00 definiert. Im Heck ist eine senkrechte Signalbestreifung (Farbe weiß/rot oder gelb/rot), links und rechts in der Breite von maximal 400mm anzubringen.

Für eine Erkennbarkeit aus der Luft (Drohne) ist eine taktische Fahrzeugbeschriftung auf dem Dach in einer Schriftstärke von 40mm und einer Höhe von 180mm anzubringen. Die genaue Lage ist mit einer eventuell vorhanden Dachbeladung abzustimmen. Es ist die Taktische Bezeichnung und der Ortsname anzubringen. Es sind Buchstaben der Schrifttype "Helvetica medium", "Futura Demi Bold" oder vergleichbare Schrifttypen zu verwenden. Ist der Name zu lang, ist er auf eine mögliche Buchstabenanzahl zu kürzen, woraus der Ortsname eindeutig erkennbar ist.

Kennzeichnung der Antriebsart nach ISO 17840 sind lt. Norm anzubringen.

3.1 Leermasse - betriebsbereites Fahrzeug

Masse des Fahrzeuges, einschließlich des Fahrers (75 kg) und sämtlicher für den Betrieb notwendiger Mittel, einschließlich vollaufgefülltem Kühlwasser, Kraftstoff und Öl sowie sämtlicher fest angebauter Ausrüstungen, jedoch werden Ersatzrad und Löschmittel ausgenommen.

3.2 Gesamtmasse (GM) - Einsatzmasse

Leermasse nach 3.1 zuzüglich Masse der weiteren Mannschaft, für die das Fahrzeug ausgelegt ist, gerechnet mit 90 kg für jedes Mannschaftsmitglied und dessen Ausrüstung und zusätzlich 15 kg für die Ausrüstung des Fahrers, und der Masse von Feuerlöschmitteln und weiteren zu befördernden Einsatzrüstungen.

Die Maximale Einsatzmasse entspricht der zulässigen Gesamtmasse abzüglich 200kg Gewichtsreserve.

3.3 Zulässige Gesamtmasse (zGM)

Höchste zulässige Gesamtmasse, die vom Hersteller des Fahrgestells angegeben wird.
Höchst zulässige Gesamtmasse: $\leq 14.000 \text{ kg}$

3.4 Vorderer Überhangwinkel

Geländefähig: $\geq 23^\circ$

3.5 Hinterer Überhangwinkel

Geländefähig: $\geq 23^\circ$ bei Variante Ladebordwand $\geq 12^\circ$

3.6 Rampenwinkel

Geländefähig: $\geq 18^\circ$

3.7 Bodenfreiheit

Geländefähig: $\geq 300 \text{ mm}$

3.8 Bodenfreiheit unter der Achse

Geländefähig: $\geq 300 \text{ mm}$

3.9 Verschränkungsfähigkeit

Geländefähig: $\geq 200 \text{ mm}$

3.10 Wendekreis zwischen Wänden

Geländefähig: $\leq 16 \text{ m}$

3.11 Statischer Kippwinkel

Geländefähig: $\geq 27^\circ$

3.12 Standsicherheitsverlust

Bei der Gesamtmasse des Fahrzeuges gemessener Punkt, an dem das letzte, der oberen außen liegenden Räder den Kontakt mit der Standebene verliert.

3.13 Kabine

Die Kabine besteht aus Fahrer- und Mannschaftsraum mit 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrer), für mindestens den Fahrer ist in Reichweite des Fahrersitzes ein Helmhalter vorzusehen.

3.14 Bedienstand

TS: GR 7 oder GR 1

Stromerzeuger: GR 2

3.15 Arbeitsplattform

3.16 Steigfähigkeit

Geländefähig: $\geq 17^\circ$

4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN

Die Liste der bedeutsamen Gefährdungen ist im Sinne der ÖNORMEN EN 1846-2 und EN 1846-3, vom Hersteller/Lieferanten zu beachten.

5. ANFORDERUNGEN

Über die EN 1846-2 hinaus gelten folgende Punkte:

5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen - Verifizierung

5.1.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1.1 Allgemeines

5.1.1.2 Statische Stabilität

5.1.1.3 Dynamische Stabilität

5.1.1.3.1 Stabilität beim Bremsen

5.1.1.3.2 Steigfähigkeit

5.1.1.4 Fahrzeugmotor

5.1.1.5 Antriebsstrang

5.1.1.6 Achslasten

5.1.1.7 Vorkehrung für die Kontrolle des Reifendrucks

5.1.1.8 Rückwärtsfahren des Fahrzeuges

5.1.2 Aufbau

5.1.2.1 Allgemeines

5.1.2.2 Kabine

5.1.2.2.1 Ausführung

5.1.2.2.2 Schutz der Besatzung

5.1.2.2.3 Kabinen mit Halterungen für Atemschutzgeräte

5.1.2.2.4 Sitzposition

5.1.2.2.5 Türen

Ausgänge dürfen nicht als Notausstiege ausgeführt sein.

Für jede einzelne Kabineneinheit müssen mindestens zwei Türen vorhanden sein.

5.1.2.2.6 Oberflächen von Böden

5.1.2.2.7 Unterbringung

5.1.2.3 Zugang

5.1.2.3.1 Allgemeines

5.1.2.3.2 Zugang zu Mannschaftsräumen

5.1.2.3.3 Zugang zur (nicht auf dem Dach befestigten) Ausrüstung

Die Anordnung und die Notwendigkeit von Handgriffen bzw. Handläufen sind mit dem Kunden zu vereinbaren.

5.1.2.3.4 Zugang zum Dach und zu Arbeitsbühnen

Die begehbaren Dachflächen sind analog Punkt 5.1.3.3 mit einer Beleuchtungsstärke von mind. 5 Lux zu beleuchten.

Dachflächen, und bei Ausführung mit Ladebordwand sind diese ausreichend zu beleuchten. Die begehbaren Flächen sind analog Punkt 5.1.3.3 mit einer Beleuchtungsstärke von mind. 5 Lux zu beleuchten.

5.1.2.3.5 Gestaltung des Daches und der Arbeitsplattformen für Zugangszwecke, falls zutreffend

5.1.2.4 Geräteräume

5.1.2.4.1 Allgemeines

5.1.2.4.2 Schubladenauszüge und Ablagefächer sowie andere Einrichtungen zum Verstauen in Geräteräumen

Schwere Ausrüstungsgegenstände (Masse mehr als 40 kg) sind so niedrig als möglich auf beweglichen Entnahmeeinheiten (Schubladen, Lagerungseinsätze, Dreh- oder Schubfächer) zu lagern.

Die Entnahmeeinheiten sind so zu gestalten, dass die Entnahmehöhe max. 1100 mm beträgt. Größere Entnahmehöhen erfordern eine Absenkvorrichtung.

5.1.2.5 Bedienstand

5.1.3 Elektrische Ausrüstung

5.1.3.1 Allgemeines

Für die elektrischen Verbraucher des Feuerwehraufbaues ist eine Schnittstelle, für alle zusätzlichen Nebenverbraucher ein Unterspannungsschutz vorzusehen.

Es muss ein Hauptschalter eingebaut sein, mit dem sämtliche elektrische Anlagen abgeschaltet werden können. Die Ausführung ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

Die Möglichkeit der Ladeerhaltung akkubetriebener Geräte ist bei Bedarf vorzusehen.

Für den Stromerzeuger und die Tragkraftspritze ist eine Stromversorgung der elektrischen Startvorrichtung über die Fahrzeugbatterie vorzusehen.

5.1.3.2 Batterien

Der Einbau einer Fremdstartsteckdose Ausführung „NATO“ 12 V, (wenn vorhanden zusätzlich 24 V mit Ladungsausgleich zwischen den beiden Batterien) ist mit dem Fahrgestellhersteller abzustimmen. Zusätzlich zum Ladeanschluss kann bei Bedarf ein Batterielade – Erhaltungsggerät vorgesehen werden.

5.1.3.3 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Geräteräume hat in jedem Fall nur bei geöffneten Verschlüssen zu erfolgen. Bei Ausführung mit Ladebordwand ist für den Laderaum ein eigener Schalter im Fahrerhaus bzw. im Heck vorzusehen.

5.1.4 Bedien- und Kontrollinstrumente – Kontrollsystem

5.1.4.1 Kontrollsystem

5.1.4.2 Fernbedienung

5.1.4.3 Im Fahrerhau

5.1.4.4 An der Bedienposition

5.1.5 Geräusch

5.1.6 Mechanische Verbindungseinrichtung (Anhängekupplung)

Eine Anhängekupplung nach ÖBFV-RL FA 01 ist vorzusehen (Schwere Anhängekupplung)

Anhängelast > 10.000kg zulässige Gesamtmasse

Stützlast mind. 700kg

5.1.7 Abschleppvorrichtungen

5.2 Leistungsanforderungen - Verifizierung

5.2.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

5.2.1.1 Allgemeines

5.2.1.2 Maße

5.2.1.3 Dynamische Leistung

5.2.1.4 Motor

Kein Motorleistungsverlust bei Ausfall von Treibstoffzusätzen bzw. sonstiger schadstoffreduzierender Einrichtungen.

5.2.1.4.1 Allgemeines

Die Motorleistung hat mind. 11 kW pro Tonne der zulässigen Gesamtmasse zu betragen.

5.2.1.4.2 Antrieb von Sonderausrüstungen durch den Fahrzeugmotor

5.2.1.5 Nebenantrieb

5.2.1.6 Federung

5.2.1.7 Bremsen

Im Fahrzeugheck ist ein Anschluss für ein Zweileiterbremssystem anzubringen.

5.2.1.8 Reifen und Räder

Alle Räder des Fahrzeuges sind mit M & S Reifen auszustatten. Das Anlegen und die Verwendung von Schneeketten muss an allen Rädern (bei Zwillingsbereifung nur außen) für jede zulässige Belastung möglich sein.

5.2.1.9 Kraftstofftank und Fahrbereich (Aktionsradius)

5.2.2 Aufbau

5.2.2.1 Allgemeines

Im Mannschaftsraum sind beidseitig öffnenbare Fenster vorzusehen.

5.2.2.2 Kabine (Fahrer- und Mannschaftsraum)

5.2.2.2.1 Allgemeines

5.2.2.2.2 Kabinen mit Halterungen für Atemschutzgeräte

Die drei Atemschutzgeräte sind im Mannschaftsraum durch integrierte Halterungen im Sitz unterzubringen.

5.2.2.2.3 Sitze

5.2.2.2.4 Kabinentüren

5.2.2.2.5 Oberflächen von Böden, Wänden und Türen im Mannschaftsraum

5.2.2.3 Geräteräume

5.2.2.3.1 Allgemeines

An linker, rechter und rückwärtiger Fahrzeugseite sind Laderäume vorzusehen. Die Tragkraftspritze ist im Fahrzeugheck oder im GR 1 anzuordnen. Der Abschluss der Laderäume hat durch Rollläden, oder eine hochklappbare Türe, zu erfolgen.

Die Bodenfläche des Geräteraumes muss der Belastung diverser Einbauten sowie des TS-Auszuges entsprechen. Auf einfache, problemlose Reinigungsmöglichkeit ist ebenfalls zu achten.

Zur besseren Geräteentnahme sind im Bereich der Laderäume Standbrücken vorzusehen.

Die Tragkraftspritze muss für Wartungszwecke auch am Fahrzeug einwandfrei betrieben werden können.

5.2.2.3.2 Verstauen von Geräten

Es sind auf dem Dach Halterungen für die feuerwehrtechnische Ausrüstung (Dachbeladung) vorzusehen.

Der Stromerzeuger muss auch am Fahrzeug einwandfrei betrieben werden können.

Die Unterbringung von Druckschläuchen in Schlauchtragekörben und Schlauchmagazinen ist zulässig.

Ausführung Ladebordwand:

Für die Ausführung mit Ladebordwand ist die rückwertige Fahrzeugseite mit dieser zu verschließen. Die Bodenfläche des Laderaumes (L = mind. 3.700 mm, B = mind. 850 mm) ist vollflächig und korrosionsfrei (inkl. Unterkonstruktion) auszugestalten und muss für die Belastung von bis zu 3 Rollcontainern mit einzeln max. 600 kg (Achtung: Punktlast) ausgelegt sein.

Mindestens zwei durchgängige Arretierungsleisten (Airline Schiene) als Zurrschiene und Befestigungsmöglichkeit für Halteklauen, Zurrgurte oder Querbalken müssen auf einer Höhe von 300mm und 800 mm, gemessen über dem Pritschenboden bis Mitte Schiene, angebracht sein. Die Arretierungsleiste muss geeignet sein Halteklauen zum Sichern einzelner Rollcontainer aufzunehmen.

Die Halteklauen müssen geeignet sein, Rollcontainer mit Profilquerschnitten von 35 mm bis 40 mm und einer Höchstmasse von bis zu 600 kg sicher zu arretieren.

Jeder Rollcontainer mit den genormten Abmessungen, auch von verschiedenen Herstellern, muss in jeder Position auf der Ladefläche vorschriftsmäßig gesichert werden können.

Eine weitere Airline Schiene zur Ladegutsicherung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Tragkraftspritze muss für Wartungszwecke auch am Fahrzeug bzw. am Rollcontainer einwandfrei betrieben werden können.

Da das Fahrzeug zum Schlauchverlegen eingesetzt wird, ist eine Kameraüberwachung mit Bildschirm im Fahrerhaus vorzusehen. Dabei muss der rückwärtige Bereich des Fahrzeugs bei eingeklappter, geöffneter Ladebordwand und das Ablaufen der Schläuche vom Fahrerhaus uneingeschränkt überschaubar sein. Darüber hinaus muss für die Überwachungsperson auf der Ladefläche eine Sicherungsmöglichkeit und eine Gegensprechanlage bzw. ein Signalgeber vorhanden sein.

Das Auslegen der B-Druckschläuche (mind 500 Meter) muss auch während der Fahrt bei mitgeführter Tragkraftspritze sichergestellt sein.

5.2.3 Elektrische Ausrüstung

5.2.3.1 Allgemeines

Für den Anhängerbetrieb sind am Fahrzeugheck genormte elektrische Steckvorrichtungen vorzusehen.

5.2.3.2 Elektrische Stromversorgung

5.2.3.3 Beleuchtung

Eine abschaltbare, blendfreie Umfeldbeleuchtung an den Fahrzeuglängsseiten sowie dem Fahrzeugheck ist vorzusehen. Bei Ausführung Ladebordwand ist auf eine ausreichend dimensionierte Ladeflächenbeleuchtung, auch im beladenen Zustand, ist zu achten.

5.2.3.4 Warneinrichtungen

Die Warneinrichtungen sind laut ÖBFV-RL FA-00 „Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ auszuführen.

Bei Bedarf ist im oberen Heckbereich des Fahrzeuges ist eine Verkehrswarneinrichtung zu montieren.

5.2.3.5 Kommunikationseinrichtungen

Das Fahrzeug ist mit einer eingebauten digitalen Mobilfunkanlage nach Vorgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes auszurüsten. Funklautsprecher im Fahrer- und Mannschaftsraum sind vorzusehen.

Die Bedienung muss vom Fahr- bzw. Beifahrersitz aus möglich sein.

5.2.4 Bedienungs- und Kontrollinstrumente

5.2.4.1 Im Fahrerhaus

5.2.4.2 Betriebsstundenzähler

5.2.5 Korrosionsbeständigkeit

5.2.5.1 Ausführung

5.2.5.2 Oberflächenbehandlung

5.2.6 Standard Rollcontainer

5.2.6.1 Ausführung

Bei Ausführung Ladebordwand sind die Rollcontainer für die Ausrüstung nach RL RC OÖ auszuführen

6. BENUTZERINFORMATION

6.1 Allgemeines

6.2 Handbuch

Das Handbuch muss in deutscher Sprache verfasst sein.

6.3 Dokumente

Bedienungsanleitungen und Prüfbücher für alle relevanten Einbauten und Geräte.

6.4 Kennzeichnung

6.4.1 Allgemeines

6.4.2 Andere Kennzeichnung

7. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG

7.1 Lichtmast

Es ist eine Ausleuchtung von mind. 5 Lux in einer Entfernung von 15m an den Fahrzeuglängsseiten sicherzustellen. Dies kann durch einen ausfahrbaren Lichtmast zur Aufnahme von mind. 2 Flutlichtscheinwerfern erfolgen oder durch eine verstärkte Umfeldbeleuchtung.

7.2 Verkehrswarneinrichtung

Bei Bedarf kann im oberen Heckbereich eine Verkehrswarneinrichtung zu montieren.

7.3 Stromerzeuger

Ein tragbaren Stromerzeugers gemäß ÖBFV Richtlinie zur Verwendung bei Feuerwehreinsätzen ist vorzusehen.

7.4 Ladebordwand

Bei Ausführung Ladebordwand ist an der Fahrzeugheckseite eine Ladebordwand in Leichtbauweise (Hubladebühne) nach EN 1756 vorzusehen. Die Plattformabmessungen (Breite und Tiefe) sind dem Verwendungszweck für das Be- und Entladen von Rollcontainern anzupassen. Mindesttiefe bei Rollcontainerverladung 1.700 mm.

Zur Schlauchverlegung muss die Ladebordwand auf halber Höhe teilbar ausgeführt sein oder ein alternatives Schlauchführungssystem vorgesehen werden.

Eine zusätzliche hoch gesetzte Rück-/Blink-/Bremslicht-Kombination und rückwärtige Kennleuchten für blaues Kennlicht müssen vorhanden sein.

Die Traglast im Abstand von 600 mm von der Bordwandkante hat mind. 1.500 kg zu betragen.

Sonstige Sicherheitsausstattungen wie Abrollsicherung, Blinkleinrichtung, Steuerungseinheit, Notabsenkung, usw. sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren und haben den einschlägigen Normen und Richtlinien zu entsprechen.

7.5 Lautsprecheranlage

Bei Bedarf kann eine Lautsprecheranlage vorgesehen werden.

Der Bedienteil ist im Fahrer- bzw. Mannschaftsraum unterzubringen.

8. BELADUNG

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist. Es ist darauf zu achten, dass zusammengehörige Gerätschaften sinnfällig und platzoptimiert zusammengehörig gelagert werden.

Die Beladung hat den einschlägigen Fachnormen zu entsprechen.

8.1 Feuerwehrtechnische Beladung – Beladeliste

Die Beladung wird in Einsatzpaketen nach der Richtlinie Ausrüstungspakete OÖ geregelt. Die notwendigen einzelnen Ausrüstungsgegenstände sind dieser zu entnehmen.

Die Beladung GLF hat folgende Einsatzpakete abzudecken:

Bezeichnung

Starkregen
Halten und Auffangen
Ölwehr Grundausrüstung
Flurbrand
Brandbekämpfung Basis
Technisch Klein
Atemschutzpaket Pumpenfahrzeug
Saugstelle Löschwasserförderung
Brandbekämpfung Pumpenfahrzeug
Erweiterung Brandbekämpfung GFA
Anschlagmittel Basis
Beleuchtung mit Stromerzeuger
Stromerzeuger
Sanitätsausrüstung
Schanzwerkzeug Basis
Leiter Basis
Sturmschaden
Einsatzführung
Lotsenpaket
Absicherung der Einsatzstelle
Fahrzeugausrüstung

8.2 Fixierte Beladung

